Brüder in das 45. Jahr sich verfangen haben &c.

Item als sich die von der Zittaw mehr beschwert wollen / Es were von Mann und Stetten verwilligt gewest / das Dein teil denselben in Höfen bei Wien und bei Prage / in fort Wohnung Zuschaden stehen sein / schulden der gemeinen Sachen wegen und sonsten &c. Ist unser antwort. Wol mag es geschehen sein / als unser genedigster H. König Ladislaw der negst verschied Mensch sein Wien gewest were / und Mann und Stett in gemeine sine Kön. G. Briefen / ihr Freiheit aufgericht und bestetigt worden / Das Land und Stete gemeine sachen hierumb zu richten / und niemands mit sunderm clagen hindernis vor sein zu lassen / das Inwalde gestehen und gebuchen ist. Sunder dorauf Bete / als sich denn Kön. G. in die Ansehung Ihrer gein Behem und pracht steht / und sehr Mann und Stet gemeinlichen dahin Zuschreiben G. schicken / wissen wo nicht / das sie sich underwinden / gewilligen / Dan weil sein schedlich gein dem andern aufzubringen / als E. Kön. G. wissentlich ist / das derselbig sich vor Prage nach gethaner Holdunge / die Kurtzweile der Land mit clage werden will suchen / und sich verbrechen und schuldigen / und doch also gein andern stehen stehen. Dorauf E. Kön. G. wol bedenken / wie aber die von der Zittaw Beschaid stehe. Item darauf hat jetztgemelt in Behem Hr Prage / Hr Zittaw / Görlitz und Breslaw geantwort / also / das sie wol / welche sie Zuschreiben zu uns gehabt / setzen mögen schein und antwort zc. Doch mag seine G. die Zeit also zu gewaltiger und Exekutor der Sachen und Irrung geschrieben haben / und unser endlich antwort nicht gehort / vorstanden: Als denn Beschaid sie mit clage gehen &c:

Und also sie auch in jenen Schreiben setzen: Wes sich gute Leute verpflichten und zu gutte trostlichen an all ang vorschreiben / und wir dorumb manchen ungeburlichen Brief / Bote und Eigil durch sechs Zolden müssen zc. Ist unser antwort. Haben das unsere gethan / wo sein die von der Zittaw verwillet / Briefe und Eigil darumb gesandt / und sich mit dienstlichen Briefen zu rechter Zeit jegenwer wollen weisen / oder uns auch dorzu Beschaid / Were ja billich / das wir uns denselben also gehalten hetten. Dorumb ist das Exempel nicht gleich / Wenn auch die von der Zittaw mit unserm Eigil / das zu jeglicher Zeit jegenwer und verfallenen Briefe nötten ist / dorumb nicht irjenmand

Item als die von der Zittaw in jenen gehaltenen Schreiben oftmals des Rats Beschluss / und sonderlich Kön. G. dorauf schicken wollen / das sich solchen alles vorsehen / und sich in Ihrer Kön. Gnaden nicht gebrechen wurde zc. Allergn. Kön. G. sie dem also nicht und bedunken die Ihrer Kön. G. / sich gutwillig sein und dem gebrechen &c: Das sie sich von Kön. G. nicht sollen abwenden / und auch wollen unser Pracht mit helfen / haben wir aus den obgemelten Briefen wegen / wie denselben also Pracht were / zu Halden / an Eubrecht Graf zc. an die Stetten zu Magdeburg ein Schreiben / die uns Donerstag nach Dorothee einen Beschaid / wie in diesen Artikeln folget / gesandt haben.

Anno 1455. gestaget. ut sup. hoc anno fol. 3. b. zu finden.

112.

1461
III.

Anno 1453. in Behem Komen und am tage Simonis und Judegedechtnis worden / Anno annus primus regni Reh.

IIII.

V.